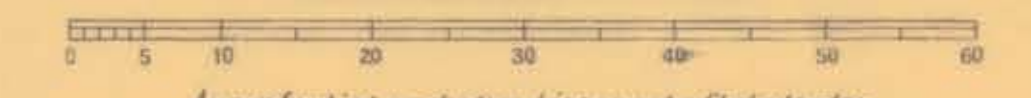


gem §§ 2, 8 u. 9 des B. Bau. G. vom 23.6.1960 B. G. Bl. I. Nr. 30

Gemeinde Neuenhain
für das Gebiet „Schellberg“ zwischen
Straße Nr. 21 u. 22

Maßstab 1 : 500



Ausgefertigt nach dem Liegenschaftskataster
Der Ortsvergleich wurde am 31. November 1963 durchgeführt



21. Juli 1964
Das Katasteramt Ffm.-Höchst

Überregierungsvermessungsamt

Bearbeitet: Ffm.-Höchst im April 1964

Gemeinde Neuenhain
Landkreis Main-Taunus
Kreisbauamt
PROFESSOR PETER GRUND
ARCHITECTUR
DARMSTADT · DIEBURGERSTRASSE 209
Bürgermeister Kreisoberbaurat Architekt



Der Planentwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 B. Bau. G. in der Zeit
vom 1. 9. 64 bis 3. 5. 64 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.
Neuenhain, den 20. 5. 1964

Bürgermeister
Stadtverordneten
Gemeindevertreter-Vorsteher

Über etwaige Bedenken und Anregungen, die bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung
einzureichen sind, entscheidet in jedem Falle die Stadtverordnetenversammlung
oder die Gemeindevertretung.

nach §§ 2, 8 u. 9 des B. Bau. G. vom 23.6.1960 (B. G. Bl. I. S. 341) und § 1 der zweiten Verordnung zur
Durchführung des B. Bau. G. vom 20.6.1961 (G. V. Bl. S. 86) in Verbindung mit §§ 5 u. 11 B. Bau. G.
in der Fassung vom 17.10.1960 (G. V. Bl. S. 103) und der BauNutzungsverordnung (BNV) vom
26.6.1962 (B. G. Bl. I. S. 429 u. ff.) wurde dieser Bebauungsplan
in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung vom 15. 5. 1964
als Satzung beschlossen.
Für das Gebiet der geplanten Straßen Nr. 21 und 22
in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten:

- 1) Die an den oben genannten Straßen liegenden Baugruben sind entsprechend den im
Plan dargestellten Merkmalen als Reines Wohngebiet in 1, 2 und 4 geschossiger
Bauweise ausgewiesen.
- 2) Die im Plan dargestellten Baukörper- und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge
und Breite als Richtlinien.
- 3) Die Gebäudestellung hat wie im Bebauungsplan angegeben, zu erfolgen.
- 4) Dachformen: Flachdächer
- 5) Die angegebenen Geschosshöhen sind rechtsverbindlich.

Nachrichtlich:
1) Zur Erhaltung, der zusammenhängenden Grünflächen sind Einfriedigungen
unzulässig.
2) Eine individuelle Gartengestaltung ist nur im Bereich bis 3,00m von der
Terrasse zulässig.
3) Die Terrassen dürfen nicht baulich geschlossen werden.
4) Alle erforderlichen Stützmauern müssen örtlich bestimmt werden.



Neuenhain, den 20. 5. 1964
Bürgermeister
Stadtverordneten
Gemeindevertreter-Vorsteher

Mit Verh. v. 26. Aug. 1964
unter Aulagen genehmigt
Neuenhain, den 26. Aug. 1964
Der Regierungspräsident
im Auftrage

Bekanntmachung

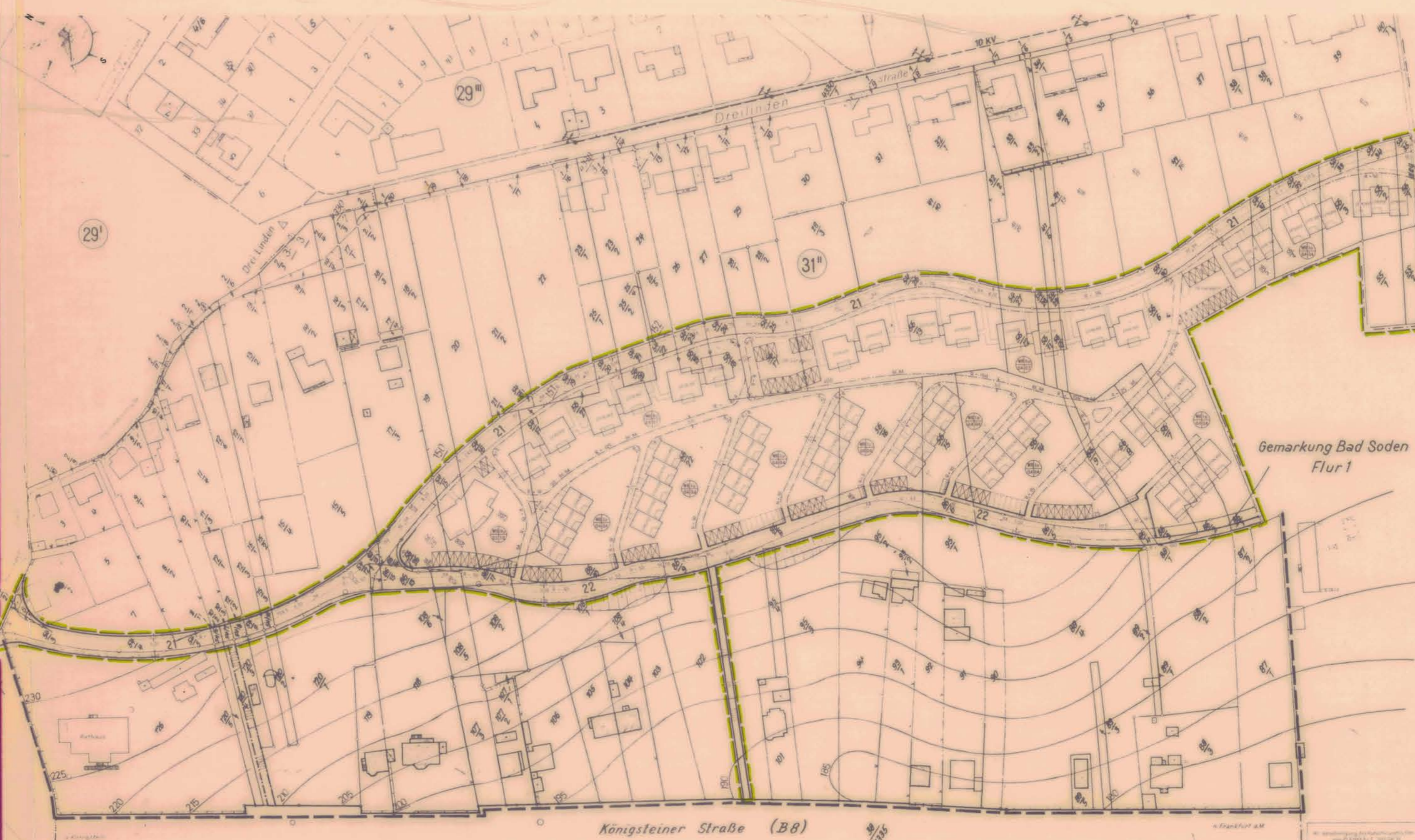
Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 B. Bau. G. am
genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich
wird gem. § 12 B. Bau. G. in der Zeit vom ... bis ... zu jedermanns Einsicht
offen gelegt.

Bürgermeister
Stadtverordneten
Gemeindevertreter-Vorsteher

Die Festlegungen der bereits bestehenden u. rechtsverbindlichen Bebauungspläne nach § 9 B. Bau. G.
oder nach §§ 173 u. 174 weitergeltenden Bauleitpläne sind in den vorliegenden Bebauungsplan,
soweit diese nicht durch den aufgestellten Bebauungsplan geändert oder aufgehoben wurden,
übernommen worden.
Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes werden alle bisher geltenden Bau- u. als solche
weitergeltenden Bauleitpläne mit Ausnahme des Flächennutzungsplanes außer Kraft gesetzt.

Zeichenerklärung für Bebauungsplan

- a) Grenzen:
- Grenze zwischen Baugbiet u. Außengebiet
 - Grenze des Geltungsbereiches bestehende Straßenlinie
 - geplante Straßenlinie mit Bürgersteig
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - bestehende Flurstücksgrenzen
 - geplante Flurstücksgrenzen
 - Flurgrenze
 - Grenze zwischen versch. Baugebieten
- b) Baugebiete:
- 1. a) Reine Wohngebiete, 1 geschossig, offene Bauweise, 0,4 GRZ, 0,4 GFZ, § 17 (BNV)
 - b) Reine Wohngebiete, 2 geschossig, offene Bauweise, 0,4 GRZ, 0,7 GFZ, § 17 (BNV)
 - c) Reine Wohngebiete, 4 geschossig, offene Bauweise, 0,3 GRZ, 1,0 GFZ, § 17 (BNV)
 - 2. a) Dorfgebiete
 - b) Mischgebiete
 - c) Kerngebiete
 - 3. a) Gewerbegebiete
 - b) Industriegebiete
 - 4. a) Wochenendhausgebiete
 - b) Sondergebiete
- c) Gebäude:
- bestehende Gebäude
 - geplante Gebäude mit Satteldach
 - geplante Gebäude mit Flachdach
 - geplante Gebäudedarstellung durch Dachfirste
 - Gebäude mit 4 Stockwerken
 - Garagen oder Einstellplätze: bestehend u. geplant mit Beschriftung
 - Einstellplätze für Pkw.
- d) Sonstiges:
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
 - öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
 - 240 31 0K Str. Höhenangabe für Oberkante Straße
 - 273 75 65 Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
 - Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
 - Parkplatz
 - Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifens u. Höhe der Spannung n. Angabe der Elektrizitätsges.
 - Gasföhrleitung mit Schutzstreifen n. Angabe der Gaswerke
 - Maßangaben
 - R=8 R=130 Radienangaben bei Straßenabrundungen u. für im Bogen verlaufende Straßen
 - Flurangaben
 - 31 Flurstücksangaben
 - 9 Bezifferung noch nicht benannter Straßen
 - Bestehende u. geplante Trafostation
 - Straßen mit eingebauten Parkbuchten
 - E=10KV elektrische Hochspannungsföhrleitung
 - K=10KV elektrisches Kabel
 - Platz für Mülltonnen
 - (207,50) Höhe Fußbodenoberkante



M. 1:1000

Aufgrund fehlerhafter Hauptsatzung nicht ordnungsgemäß verkündet.

Rechtskräftig am 30.9.64
 GEÄNDERT ERGÄNZT
Durch Bebauungsplan Nr. 38
Rechtskraft am: 3. 7. 63

Gem. § 215 a BauGB aufgrund erneuter
Bekanntmachung am 22.11.2000 rückwirkend
zum 14.10.1965 in Kraft gesetzt.

Katasteramt
Ffm.-Höchst
Lowe-Kulnarstraße 20
Telefon 31 66 48